



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 18. Februar 2020

BETREFF **Kleine Anfrage 19/16981 des Abgeordneten Fabio de Masi u. a. und der Fraktion
DIE LINKE.;**
**„Steuervollzug in Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften (Nachfragen zur Antwort
auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/653)“**

BEZUG BT-Drs. 19/16981 vom 4. Februar 2020

GZ **IV C 1 - S 2252/19/10034 :022**

DOK **2020/0120436**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Ist es zutreffend, dass sich die ausweislich Antwort 5 auf Drucksache 19/852 seitens des BMF an die Finanzbehörde Hamburg ergangene Weisung zur Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen auf die Geschäftsjahre 2010 und 2011 bezog?
 - a) Falls ja, aus welchen Gründen wurde die Weisung auf die beiden Jahre begrenzt und nicht der gesamte Zeitraum öffentlich diskutierter Cum/Ex-Geschäfte, mindestens aber die Jahre 2006 bis 2011 umfasst?
 - b) Falls nein, auf welchen Zeitraum bezog sich die Weisung?“
2. „Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Finanzbehörde Hamburg in dem betroffenen Fall Steuernachforderungen lediglich für die Jahre 2010 und 2011 gestellt hat?
 - a) Falls ja, aus welchen Gründen hat die Finanzbehörde Hamburg nach Kenntnis der Bundesregierung lediglich für die Jahre 2010 und 2011 Nachforderungen gestellt?
 - b) Falls nein, auf welchen Zeitraum erstrecken sich nach Kenntnis der Bundesregierung die gestellten Nachforderungen?“

Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Kompetenz zur Verwaltung und zum Vollzug der Ertragsteuern liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bei den Finanzbehörden der Länder. Das Bundesministerium der Finanzen nimmt zur Bearbeitung einzelner Steuerfälle unter Verweis auf das Steuergeheimnis nicht Stellung.

3. „Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, die Aussetzung der Vollziehung einer Steuerrückforderung wie im Fall der Finanzbehörde Hamburg zu gewähren? Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Steuerrückforderungen, welche eine Aussetzung rechtfertigen würden?“

Das Bundesministerium der Finanzen nimmt zur Bearbeitung einzelner Steuerfälle unter Verweis auf das Steuergeheimnis nicht Stellung. Die Kompetenz zur Verwaltung und zum Vollzug der Ertragsteuern liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bei den Finanzbehörden der Länder.

Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über die im jeweiligen Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zur Aussetzung der Vollziehung nach § 361 der Abgabenordnung (AO) zu beachten.

4. „Unter welchen Umständen wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine „steuerrechtliche Verjährung“, wie durch den Anwalt der M.M.W. zum Ausdruck gebracht, für entsprechende Cum/Ex-Geschäfte gegeben (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/strafprozess-m-m-warburg-will-cum-ex-profite-zurueckzahlen/25322988.html>)?“

Der Eintritt der steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung richtet sich im Allgemeinen nach den Umständen des Einzelfalls. Im Falle einer Steuerhinterziehung beträgt die Festsetzungsfrist für die Steuer 10 Jahre (§ 169 Abs. 2 AO). Hinzu kommen einzelfallabhängig An- und Ablaufhemmungen der Festsetzungsfrist (§§ 170 und 171 AO). Der Eintritt der Zahlungsverjährung bestimmt sich - ebenfalls einzelfallabhängig - nach den Vorgaben der §§ 228 bis 232 AO.

Das Bundesministerium der Finanzen nimmt zur Bearbeitung einzelner Steuerfälle unter Verweis auf das Steuergeheimnis nicht Stellung.

5. „Ist es zu Kontakten zwischen Vertretern der Privatbank M.M.W. oder anderen Instituten und dem BMF gekommen, in welchen die Aufarbeitung von Cum/Ex-Geschäften Thema war? Falls ja, wann, mit welchen Beteiligten und welchem Inhalt bzw. Ergebnis fanden diese Gespräche statt?“

Es haben keine Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen und dem Bankhaus Warburg zum Thema Cum/Ex-Gestaltungen stattgefunden.

6. „Welche Rolle kann dem BMF nach eigener Auffassung bei einer „gütlichen Einigung“ zwischen Instituten wie der M.M.W. und „allen beteiligten Finanzbehörden, auch das BMF“ zukommen (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/strafprozess-m-m-warburg-will-cum-ex-profite-zurueckzahlen/25322988.html>)?“

Die Finanzbehörden, also auch das Bundesministerium der Finanzen, haben dafür zu sorgen, dass die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festgesetzt und erhoben werden (vgl. § 85 AO). Verständigungen über Rechtsfragen und Vergleiche über Steueransprüche sind im Besteuerungsverfahren nach dem Legalitätsgrundsatz nicht möglich.

7. „Hat das BMF seit der Übermittlung von Drucksache 19/852 in weiteren Fällen Weisungen zur Einleitung verjährungshemmender oder -unterbrechender Maßnahmen an Finanzbehörden der Länder übermittelt? Falls ja, wann, in wie vielen Fällen und an welche Bundesländer?“
8. „Hat es jemals Weisungen des BMF zu Jahren vor 2010 im Kontext der Anfrage gegeben?“

Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Nein. Weitere Fälle wurden nicht festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli